

BGer 8F_9/2016 vom 16. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_9_2016

FR: TF 8F_9/2016 du 16 août 2016

IT: TF 8F_9/2016 del 16 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Rechtskräftige Entscheide können - mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme - einzig auf dem Weg der Revision im Sinne von Art. 121 ff. BGG aufgehoben werden (Urteil 8F_5/2015 vom 13. Juli 2015 E. 1 mit Hinweis).

E. 2.1

Der Gesuchsteller ruft den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG an. Nach dieser Bestimmung kann die Revision in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 2.2

Der Gesuchsteller übersieht, dass das zur Begründung der Revision neu eingereichte Gutachten des Dr. med. B._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 26. März 2016 erst nach Ausfällung des Urteils, das revidiert werden soll, entstanden ist und damit als unzulässiges echtes Novum von vornherein keine Berücksichtigung findet (E. 2.1). Ausserdem betrifft das neue Gutachten nicht die Sachverhaltsermittlung. Es ist kein Revisionsgrund gegeben, wenn einzig ein anderer medizinischer Experte zu einem abweichenden Ergebnis gelangt. Im Hauptverfahren unerkannte und unerkennbare gesundheitliche, somit andere als die damals berücksichtigten Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit werden mit dem Gutachten des Dr. med. B._____ nicht nachgewiesen (SVR 2016 IV Nr. 7 S. 21, 8F_15/2015 E. 2; vgl. zudem ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 5 ff. zu Art. 123 BGG). Die Voraussetzungen einer Revision nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG sind nicht erfüllt und das Revisionsgesuch ist unbegründet.

E. 3

Dem vor Bundesgericht gestellten Begehren um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (mit der Anhörung des Dr. med. B._____ als sachverständiger Zeuge) ist somit nicht stattzugeben. Da das Revisionsgesuch offensichtlich unbegründet ist, wird es ohne Schriftenwechsel abgewiesen (Art. 127 BGG).

E. 4

Die Kosten des Verfahrens (Art. 65 BGG) sind vom unterliegenden Gesuchsteller zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.